

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung  
der Insel-Stadt Malchow  
(Schmutzwasserbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 7, 9, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) hat die Stadtvertretung Insel-Stadt Malchow in ihrer Sitzung vom 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Anschlussbeitrag.....	Seite 2
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht.....	Seite 2
§ 3 Entstehung der Beitragspflicht.....	Seite 3
§ 4 Beitragsmaßstab.....	Seite 3
§ 5 Beitragssatz.....	Seite 6
§ 6 Beitragspflichtiger .....	Seite 6
§ 7 Vorausleistung.....	Seite 7
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit.....	Seite 7
§ 9 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse.....	Seite 7
§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten.....	Seite 8
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 8
§ 12 Inkrafttreten.....	Seite 9

## § 1

### Anschlussbeitrag

- (1) Die Insel-Stadt Malchow, nachstehend Stadt genannt, erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich eines Grundstücksanschlusses (Entwässerungsanlage) zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

## § 2

### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Anschlussbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden können.
  - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen oder industrielle Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Gebäude an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt das Grundstück der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 a) und b) nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich, gewerblich oder industriell nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich, gewerblich oder industriell nutzbar sind.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die sachliche Anschlussbeitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung und Genehmigung des Anschlusses durch die Stadt.
- (3) Für unbebaute Grundstücke innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB entsteht die Beitragspflicht erst, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich durch Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen wird, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilten Grundstücke nach der anzurechnenden Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit berechnet.
- (2) Als anzurechnende Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die nach Maßgabe der nachfolgenden Buchstaben zu bestimmende Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
  - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegenden Grundstücksflächen,
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang

bebauten Ortsteils (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) 75% der für diesen Zweck genutzten Grundstücksfläche,

e) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die genaue Lage dieser Umgriffsfläche ist in einer Anlage zum Beitragsbescheid zeichnerisch darzustellen.

f) bei bebauten Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke geteilt durch die GRZ 0,2. Die beitragsfähige Fläche darf jedoch insgesamt nicht größer sein als die Gesamtfläche des Grundstückes.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (soweit keine Festsetzungen nach cc) und dd) vorliegen).

cc) Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.

dd) ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgelegt, gilt als Zahl der

Vollgeschosse das festgesetzte Maß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann.
  - d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 mit einem Vom-Hundert-Satz wie folgt bewertet:
- a) für das erste Vollgeschoss 100 %,
  - b) für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche nach Absatz 2.
- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung entsprechend den Anforderungen des bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht erreicht werden.

## § 5

### Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,11 €/m<sup>2</sup> bewerteter Grundstücksfläche

## § 6

### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragspflichtiger. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 7

### **Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann die Stadt vom Beitragspflichtigen nach § 6 dieser Satzung Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Stadt nicht verzinst. Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurück verlangt werden. In diesem Fall ist der Rückzahlungsanspruch ab dem Zeitpunkt der Zahlung der Vorausleistung zu verzinsen.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit/Ablösung**

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 9**

### **Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers einen weiteren Grundstücksanschluss her, so hat der Grundstückseigentümer der Stadt den Aufwand für die Herstellung und deren Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach der Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie dessen Beseitigung.
- (3) § 6, § 7 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.  
Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung

auswirken können, sind der Stadt unverzüglich unter Vorlage eines Auszugs des notariell beurkundeten Vertrages, aus dem die Vertragsparteien, die Bezeichnung des Grundstücks und die Regelungen zum Besitzübergang vor Grundbucheintragung ersichtlich sind, oder eines anderen geeigneten Nachweises schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - a) § 10 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt;
  - b) § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR nach dieser Satzung geahndet werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum ...01.01.2021 in Kraft

Malchow, den 05.01.21

  
Putzar

Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Malchow, den 05.01.21

  
Putzar  
Bürgermeister



